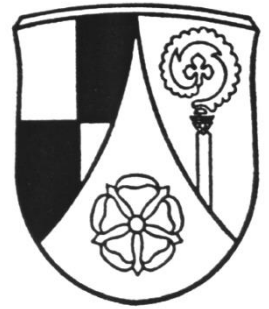


# AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

**Öffnungszeiten:**

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do. 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr  
Do. 07.30 - 18.00 Uhr  
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 4

18. März

2022

---

## INHALT:

### **Wasserrecht;**

**Verrohrung des Richtgrabens (Gewässer III. Ordnung) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1140/19 und 1140/20 der Gemarkung Wendelstein**

### **Führerscheinrecht**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes Dr. Mehler-Schule Georgensgmünd**

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für 2022 im Mittelfränkischen Amtsblatt 03/2022**

Teil Landratsamt

44-Hch 6417-2020/001753

**Wasserrecht;**

**Verrohrung des Richtgrabens (Gewässer III. Ordnung) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1140/19 und 1140/20 der Gemarkung Wendelstein**

Der Richtgraben (Gewässer III. Ordnung) wurde 2020 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1140/19 und auf einer Teilstrecke des Grundstücks Fl.Nr. 1140/20, beides Gemarkung Wendelstein, auf einer Länge von ca. 20 Metern im Zuge der geplanten Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Doppelcarport und Nebenraum vom Antragsteller verrohrt. Der Gewässerverlauf des Richtgrabens war oberhalb und unterhalb des neu verrohrten Bereiches auf Grund bebauter Flächen seit mehreren Jahren bereits durch Verrohrungen unterbrochen.

Das Gewässerbett im offenen Abschnitt des Richtgrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1140/20 (ca. 4 Meter) war gepflastert und wies einen geringen Grad an Natürlichkeit auf. Durch das Grundstücksgefälle bestand in diesem offenen Bereich die Gefahr des Wasseraustritts und der Überschwemmung der Unterliegergrundstücke bei Starkregenereignissen. Daher hat der Antragsteller Ende Februar 2022 zusätzlich die Lücke zwischen oberer und unterer Verrohrung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1140/20 durch eine Anschlussverrohrung (ca. 4 Meter) geschlossen. Der Lückenschluss wurde im gleichen Durchmesser wie das oberhalb ankommende Rohr (DN 500) bemessen. Der Anschluss an das untere Rohr wurde so ausgeführt, dass kein Wasseraustritt möglich ist.

Der Antragsteller beantragt nachträglich die erforderliche wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verrohrung des Richtgrabens auf einer Länge von insgesamt etwa 24 Metern auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1140/19 und 1140/20 der Gemarkung Wendelstein (Bestandsverrohrung 20 Meter, Anschlussverrohrung 4 Meter).

Die Gewässerbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG.

Nach Durchführung der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale.

Der Richtgraben wird auf einer Länge von ca. 24 Metern mit einem KG Rohr DN 500 verrohrt. Das Gewässer ist oberhalb und unterhalb dieses Bereiches seit Jahren durch Verrohrungen unterbrochen und weist hier nur einen sehr geringen ökologischen Wert auf. Ein Gewässerentwicklungskonzept liegt für den Bereich des Richtgrabens nicht vor.

Die Verrohrung trägt zur Verbesserung des gesicherten Abflusses von größeren Wassermengen bei. Die drohende Gefahr von Überschwemmungen durch Starkregenereignisse auf den Unterliegergrundstücken kann damit vermieden werden.

Da auf dem Grundstück Fl.Nr. 1140/19 eine Grenzbebauung genehmigt wurde, ist die Unterhaltung des Grabens in diesem Bereich nur schwer möglich. Die Verrohrung trägt daher auch zum Schutz des Gewässers bei.

Im Vorhabensbereich sind keine besonderen Schutzgebiete gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen.

Negative Auswirkungen auf Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG sind auch nicht zu besorgen.

Unter den genannten Gesichtspunkten sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth  
Roth, den 11.03.2022

Pamer  
Regierungsrat

Betreff: **Führerscheinrecht**

**Öffentliche Zustellung**

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat gegen Herrn

Name: **KUNECKI**

Vorname: **Miroslav**

zuletzt wohnhaft in Bietigheim-Bissingen, Wolfsweg 7

am 15.03.2022 einen Bescheid erlassen (Az.: 43-Holz).

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Kunecki wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter\*in in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheids im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 15.03.2022

Holzapfel  
Landratsamt Roth  
-Führerscheinstelle-

---

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes Dr. Mehler-Schule Georgensgmünd**

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Schulverbandes Dr. Mehler-Schule Georgensgmünd amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 02.03.2022; Nr. 20- Az. K 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Dr. Mehler-Schule, Bahnhofstr. 4, 91166 Georgensgmünd, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier oder elektronisch eingesehen werden.

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**des**  
**SCHULVERBANDES DR.-MEHLER-SCHULE**  
**(Georgensgmünd, Landkreis Roth)**

**für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Schulverband Dr.-Mehler-Schule folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit **774.800 EURO**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit **253.300 EURO**

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1. Schülerzahl**

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 festgesetzt auf

**390 Verbandsschüler.**

Dabei entfallen

**343 Schüler auf Georgensgmünd**

und

**47 Schüler auf Röttenbach.**

**2. Verwaltungsumlage**

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf

**673.800 EURO**

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf

**1.727,6923 EURO**

festgesetzt.

### **3. Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt

### **4. Fälligkeit der Umlagen**

Die Umlagen sind jeweils zu 1/4 des Jahresbetrages fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11..

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 EURO festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Georgensgmünd, 14.03.2022  
Schulverband Dr.-Mehler-Schule

Ben Schwarz  
Schulverbandsvorsitzender

---

### **Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für 2022 im Mittelfränkischen Amtsblatt 03/2022**

Die von der Verbandsversammlung am 14.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung 2022 wurde von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 11.01.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 am 15.03.2022 amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung, samt Ihrer Anlagen, liegt bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld – Ramsberg, öffentlich zur Eidsicht aus.

---